

Anmeldung einer Eheschließung

Damit eine Eheschließung stattfinden kann, müssen sich beide Partner persönlich zur Eheschließung anmelden. Zuständig ist das Standesamt, in dem mindestens einer der Partner seinen Wohnsitz hat.

Ist eine/r der Verlobten aus einem wichtigen Grund verhindert, kann er oder sie das schriftliche Einverständnis zur Anmeldung durch den/die andere/n erklären. Hierfür gibt es eine spezielle Vollmacht mit Angaben, die zur Prüfung der Ehevoraussetzungen benötigt werden.

Die Anmeldung zur Eheschließung ist sechs Monate gültig. Das Standesamt empfiehlt, die Anmeldung zur Eheschließung frühzeitig zu erledigen.

Ausländische Verlobte, die von ihrem Heimatland ein Ehefähigkeitszeugnis erhalten, können nur während der Gültigkeit des Ehefähigkeitszeugnisses heiraten (meistens beträgt die Gültigkeit sechs Monate). Stellt das Heimatland kein Ehefähigkeitszeugnis aus, ist ein Befreiungsverfahren beim Oberlandesgericht Karlsruhe durchzuführen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das zuständige Standesamt.

Bitte vereinbaren Sie für eine Anmeldung zur Eheschließung einen Termin beim Standesamt.

Erforderliche Unterlagen für deutsche Staatsangehörige:

Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Eine neu ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister mit Hinweisteil. Bei Geburt im Ausland ist eine Original Geburtsurkunde mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes

Wenn Sie nicht von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit hatten: Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde

Geburtsurkunden von gemeinsamen minderjährigen Kindern

Weitere Unterlagen, wenn Sie schon einmal in Deutschland verheiratet waren und hier auch geschieden wurden oder verwitwet sind:

Eine neu ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister mit Auflösung der Ehe.

Bitte wenden Sie sich wegen weiterer Informationen an das Standesamt.

Bitte beachten Sie auch, dass eine endgültige Prüfung Ihrer Dokumente erst bei der Anmeldung zur Eheschließung erfolgen kann und dass sich hierbei noch Sachverhalte ergeben können, bei denen die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich wird.

